

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES PARAGRAPHEN 1 ABS. 3 UND DES PARAGRAPHEN 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUBG) I.D.F. VOM 08.12.1984 (BGBl. I S. 2191), UND DES PARAGRAPHEN 40 DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GUBl. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 9. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 10.05.1986 (NDS. GUBl. NR. 17 S. 140) HAT DER RAT DER GEMEINDE PENNIGSEHL DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PENNIGSEHL, DEN 11.01.1988

L.S.

IN VERTRETUNG
GEZ. KÜFE L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

RATSVORSITZENDER

VERFAHRENSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 3
M. 1 1000

HERAUSGEBERVERMERK HERAUSGEGEBEN VOM
KATASTERAMT NIENBURG

AUSGABEJAHR
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS
FÜR DIE SAMTGEMEINDE LIEBENAU
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT
NIENBURG AM 15.01.1981
AZ. AIII 19/81

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM
16.10.1985 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 3 BESCHLOSSEN.

PENNIGSEHL, DEN 11.01.1988

IN VERTRETUNG
GEZ. EISNER L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS PARAGRAPHE 2 A ABS. 2 BAUGB HAT AM 20.01.1986 STATTGEFUNDEN.

PENNIGSEHL, DEN 11.01.1988

IN VERTRETUNG
GEZ. EISNER L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM
18.06.1987 DEM BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG
ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS
PARAGRAPHE 2 A ABS. 6 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN
AM 24.07.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGESETZT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 03.08.1987 BIS 02.09.1987 GEMÄSS
PARAGRAPHE 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PENNIGSEHL, DEN 11.01.1988

IN VERTRETUNG L.S.
GEZ. EISNER

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH
PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS PARAGRAPHE 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM
21.12.1987 ALS SATZUNG (PARAGRAPHE 10 BAUGB)
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

PENNIGSEHL, DEN 11.01.1988

IN VERTRETUNG L.S.
GEZ. EISNER

GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR.3 'PASSFELD II'

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIE

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

O,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

O,2 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSGRÜN

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSBERÜHIGTER BEREICH

BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECKE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

20 KV - LEITUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG

B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

C GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

D GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

E BAUWEISE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Februar 1980).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den 14.08.89
Katasteramt Nienburg

GEZ. NOWAK L.S.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 SICHTDREIECKE

Die Sichtdreiecke sind in mehr als 0,8 m über
der Fahrbahnoberkante von jeder Sichtbehinderung
frei zu halten.

2.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEMÄSS PARAGRAPHE 23(5) BAUNVO SIND NEBENANLAGEN
IM SINNE DES PARAGRAPHE 14 BAUNVO AUSSERHALB DER
ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

